

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0543/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 31.05.2024 unter der Überschrift „Fridays for Future: Deutlich weniger Klima-Demonstranten in [Name der Stadt]“ über die Demonstration. Im Artikeltext heißt es unter anderem weiter: „Die Zahl der Teilnehmer ist im Vergleich zur letzten Klima-Demo von 'Fridays for Future' deutlich zurückgegangen. Bei der Kundgebung im vergangenen September waren noch 150 bis 200 Teilnehmer durch die Innenstadt gezogen. Bei der ersten Klima-Demo in [Name der Stadt] von ‚Fridays for Future‘ im Jahre 2019 waren es sogar über 500 Teilnehmer gewesen“.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Artikel suggeriere, dass die Teilnehmerzahl der Demonstration im Vergleich zu vorherigen Veranstaltungen drastisch zurückgegangen ist. Dabei sei nicht erwähnt worden, dass die Teilnehmerzahl bei der letzten Demonstration am 08.12.2023 geringer gewesen sei als bei der aktuellen Demonstration. Diese unvollständige Information vermittele ein falsches Bild über das Engagement der Teilnehmer.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Redaktionsleiter nimmt zu der Beschwerde Stellung (Hervorhebungen durch Verfasser):

Kontext der Berichterstattung: Der Artikel habe zum Ziel gehabt, objektiv über die Teilnehmerzahlen der genannten Demonstration zu berichten und diese im Kontext der vorangegangenen Veranstaltungen in der Stadt einzuordnen. Dabei sei die Entwicklung der Teilnehmerzahlen bei verschiedenen Veranstaltungen in den vergangenen Jahren betrachtet

worden, um eine nachvollziehbare Einordnung der Teilnehmerzahlen im aktuellen Kontext zu ermöglichen.

Vorwurf der verzerrten Darstellung: Die Beschwerde führe an, dass der Artikel suggeriere, die Teilnehmerzahl sei im Vergleich zu vorherigen Veranstaltungen „drastisch zurückgegangen“. Insbesondere werde bemängelt, dass die Teilnehmerzahl bei einer vorherigen Demonstration am 08.12.2023, die angeblich niedriger gewesen sei als die am 31.05.2024, nicht erwähnt worden sei.

Zurückweisung des Vorwurfs: Er wolle betonen, dass der Artikel die Teilnehmerzahlen der aktuellen Veranstaltung in Relation zu den bekanntesten und am stärksten besuchten Demonstrationen in der Stadt gesetzt habe, nämlich der Demonstration im September 2023 und der ersten Demonstration im Jahr 2019. Diese beiden Ereignisse seien ausgewählt worden, da sie die höchsten Teilnehmerzahlen aufwiesen und daher für die Leserinnen und Leser einen verständlichen Vergleichsrahmen bildeten. Die Demonstration vom 08.12.2023 sei nicht erwähnt worden, da sie, anders als die größeren Veranstaltungen, eine geringere öffentliche Aufmerksamkeit erregt habe und weniger repräsentativ für den allgemeinen Trend der Teilnehmerzahlen gewesen sei. Die Entscheidung, diesen Vergleichspunkt nicht einzubeziehen, basiere auf journalistischer Abwägung und der Relevanz für den Gesamtzusammenhang der Berichterstattung.

Wahrhaftigkeit und journalistische Sorgfalt: Er weise den Vorwurf, gegen die Ziffer 1 des Pressekodex verstoßen zu haben, deutlich zurück. Die im Artikel genannten Teilnehmerzahlen beruhten auf offiziellen Angaben der Polizei und seien korrekt wiedergegeben. Die Darstellung der Entwicklung der Teilnehmerzahlen diene der Information der Öffentlichkeit und spiegele keine Wertung oder Verzerrung wider.

Schlussbemerkung: Zusammenfassend wolle er betonen, dass der Artikel nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden sei, um eine wahrheitsgemäße und faire Berichterstattung über die Fridays-for-Future-Demonstration zu gewährleisten. Der Vorwurf einer verzerrten Darstellung sei unbegründet, da die Auswahl der Vergleichsveranstaltungen nachvollziehbar und journalistisch gerechtfertigt sei.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Fridays for Future: Deutlich weniger Klima-Demonstranten in [Name der Stadt]“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Passage „Die Zahl der Teilnehmer ist im Vergleich zur letzten Klima-Demo von 'Fridays for Future' deutlich zurückgegangen“ muss von einer durchschnittlich verständigen Leserschaft – auf eine solche ist bei einer Prüfung anhand des Pressekodex vorliegend abzustellen – zwingend auf die zeitlich unmittelbar vorangegangene Klima-Demo von „Fridays for Future“ bezogen werden. Wenn die Redaktion ihre Aussage auf eine zeitlich weiter zurückliegende Veranstaltung bezogen haben will, so muss sie dies der Leserschaft entsprechend vermitteln.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>